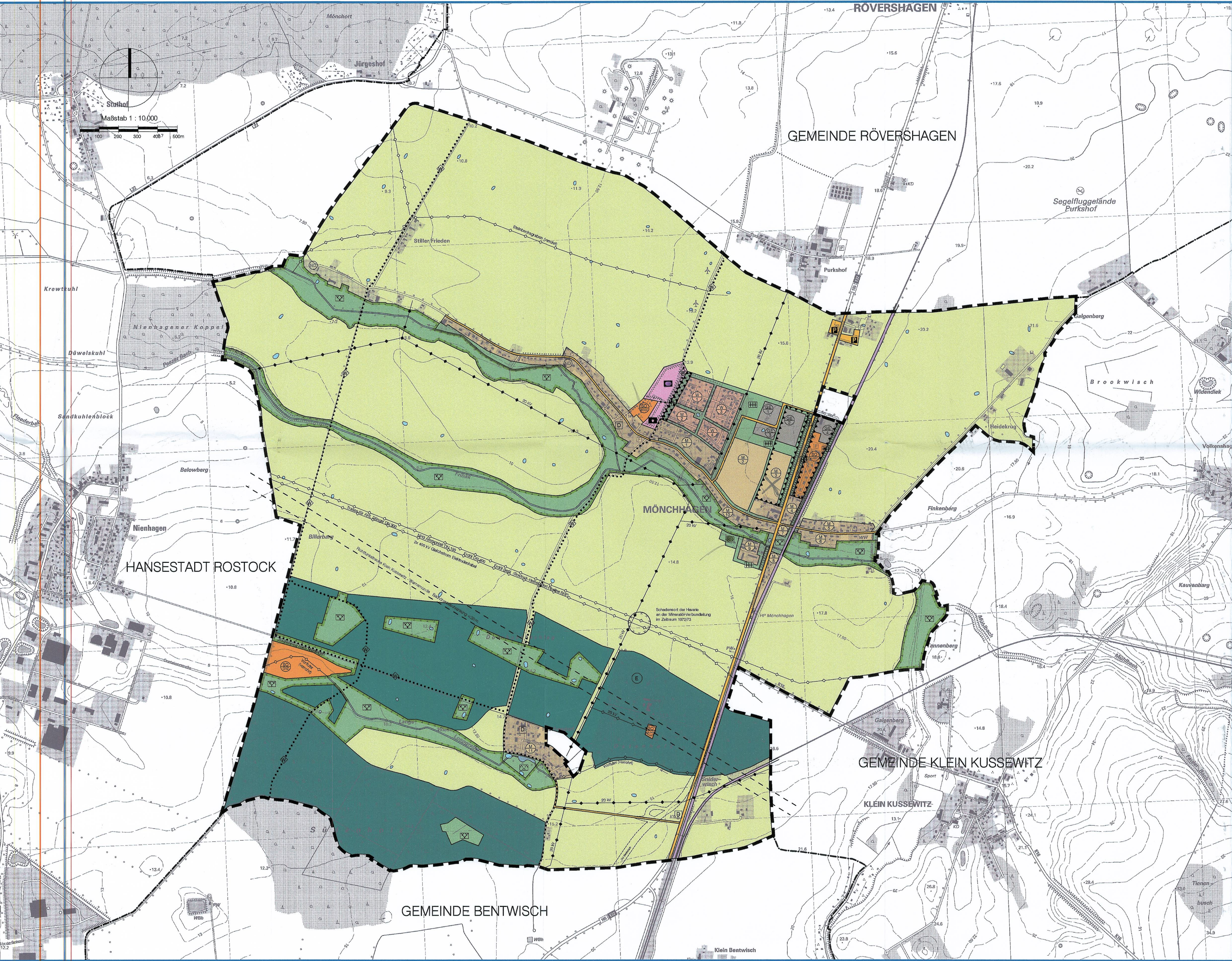


FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE MÖNCHHAGEN



VERFAHRENSVERMERKE

- 1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 22.09.1990. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen vom ... bis zum ... erfolgt.
- Mönchhagen, 22.12.1993 (Regelbeschluss) Taraschewski Bürgermeister
- 2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 3 BauZVO beteiligt worden.
- Mönchhagen, 22.12.1993 (Regelbeschluss) Taraschewski Bürgermeister
- 3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 07.03.1991 durchgeführt worden.
- Mönchhagen, 22.12.1993 (Regelbeschluss) Taraschewski Bürgermeister
- 4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 15.06.1992 und 11.06.1993 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Mönchhagen, 22.12.1993 (Regelbeschluss) Taraschewski Bürgermeister
- 5. Die Gemeindevertretung hat am 04.06.1992 den Entwurf des Flächennutzungsplans mit dem Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Mönchhagen, 22.12.1993 (Regelbeschluss) Taraschewski Bürgermeister
- 6. Der Entwurf des Flächennutzungsplans sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 22.06.1992 bis zum 24.07.1992 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 05.06.1992 bis zum 05.08.1992 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Mönchhagen, 22.12.1993 (Regelbeschluss) Taraschewski Bürgermeister
- 7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 21.10.1993 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Mönchhagen, 22.12.1993 (Regelbeschluss) Taraschewski Bürgermeister
- 8. Der Entwurf des Flächennutzungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Daher haben die Entwürfe des Flächennutzungsplans sowie der Erläuterungsbericht in der Zeit vom 14.06.1993 bis zum 16.07.1993 während der Dienst- und Öffnungszeiten erneut öffentlich ausgelegen. Dabei ist bestimmt worden, dass Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 27.05.1993 bis zum 03.08.1993 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Mönchhagen, 22.12.1993 (Regelbeschluss) Taraschewski Bürgermeister
- 9. Der Flächennutzungsplan wurde am 21.10.1993 von der Gemeindevertretung beschlossen. Der Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.10.1993 gebilligt.
- Mönchhagen, 22.12.1993 (Regelbeschluss) Taraschewski Bürgermeister
- 10. Die Genehmigung des Flächennutzungsplans wurde mit Erlass des Innenministers des Landes Mecklenburg-Vorpommern, unter Herausnahme der Gewerbezone GE 4 (bis zur Verlängerung der nördlichen Grenze der Bauflächen W 1, W 3, GE 1 und GE 2) und der Wohnfläche W 5, vom 15.04.1994 (AZ: 6003-5/12-11-01/05-24) mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
- Mönchhagen, 15.06.1994 (Regelbeschluss) Kantzer Bürgermeister
- 11. Die Nebenbestimmungen wurden durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.06.1994 erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Erlass des Innenministers des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 01.07.1994 (AZ: 6003-5/12-11-01/05-24) bestätigt.
- Mönchhagen, 01.09.1994 (Regelbeschluss) Kantzer Bürgermeister
- 12. Der Flächennutzungsplan wird hiermit ausgefertigt.
- Mönchhagen, 01.09.1994 (Regelbeschluss) Kantzer Bürgermeister
- 13. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 05.10.1994 bis zum 25.10.1994 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verzögerung von Verlebens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsvorschriften und auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan ist am 20.10.1994 in Kraft getreten.
- Mönchhagen, 11.06.1995 (Regelbeschluss) Kantzer Bürgermeister



PLANZEICHENERKLÄRUNG

(gemäß Planzeichenverordnung 1990 vom 18. Dezember 1990)

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)		
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuches -BauGB-, §§ 1 - 11 der BauNutzungsverordnung -BauNVO-, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.1.1990)		
Wohnbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)		
(W)	Wohnbauflächen	(§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
Gemischte Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)		
(M)	Gemischte Baufläche	(§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
Gewerbliche Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)		
(GE)	Gewerbegebiete	(§ 8 BauNVO)
Sonderbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)		
(SO)	Sondergebiete, die der Erholung dienen	(§ 10 BauNVO)
Zweckbestimmung:		
(WGS)	Wochenendhausgebiet	
(SO)	Sonstige Sondergebiete	(§ 11 BauNVO)
Zweckbestimmung:		
(AUSST)	Ausstellungsgelände	
(GVZ)	Güterverkehrszentrum	
(BW)	Bundeswehr	
EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 BauGB)		
(SP)	Flächen für Sport- und Spielanlagen	
(S)	Sportanlagen	
(SP)	Spielanlagen	

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)	
(— — — — —)	Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
(— — — — —)	Vorbehaltflächen für überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen (Freihaltetrassen)
(P)	Ruhender Verkehr
(— — — — —)	Bahnanlagen
(— — — — —)	Hauptwanderweg
HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)	
(— — — — —)	oberirdisch (hier: 20 kV Elektroenergie)
(— — — — —)	unterirdisch (hier: DN 400 Erdöl)
GRÜNFLÄCHEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)	
(— — — — —)	Grünflächen
Zweckbestimmung:	
(— — — — —)	Parkanlage
(— — — — —)	Dauerkleingärten
(— — — — —)	naturbelassene Grünfläche
(— — — — —)	Schutzgrün
(— — — — —)	Umgrenzung der Flächen für Vorkerkungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB)
WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)	
(— — — — —)	Wasserflächen
FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)	
(— — — — —)	Flächen für die Landwirtschaft
(— — — — —)	Flächen für Wald
Zweckbestimmung:	
(E)	Erholungswald

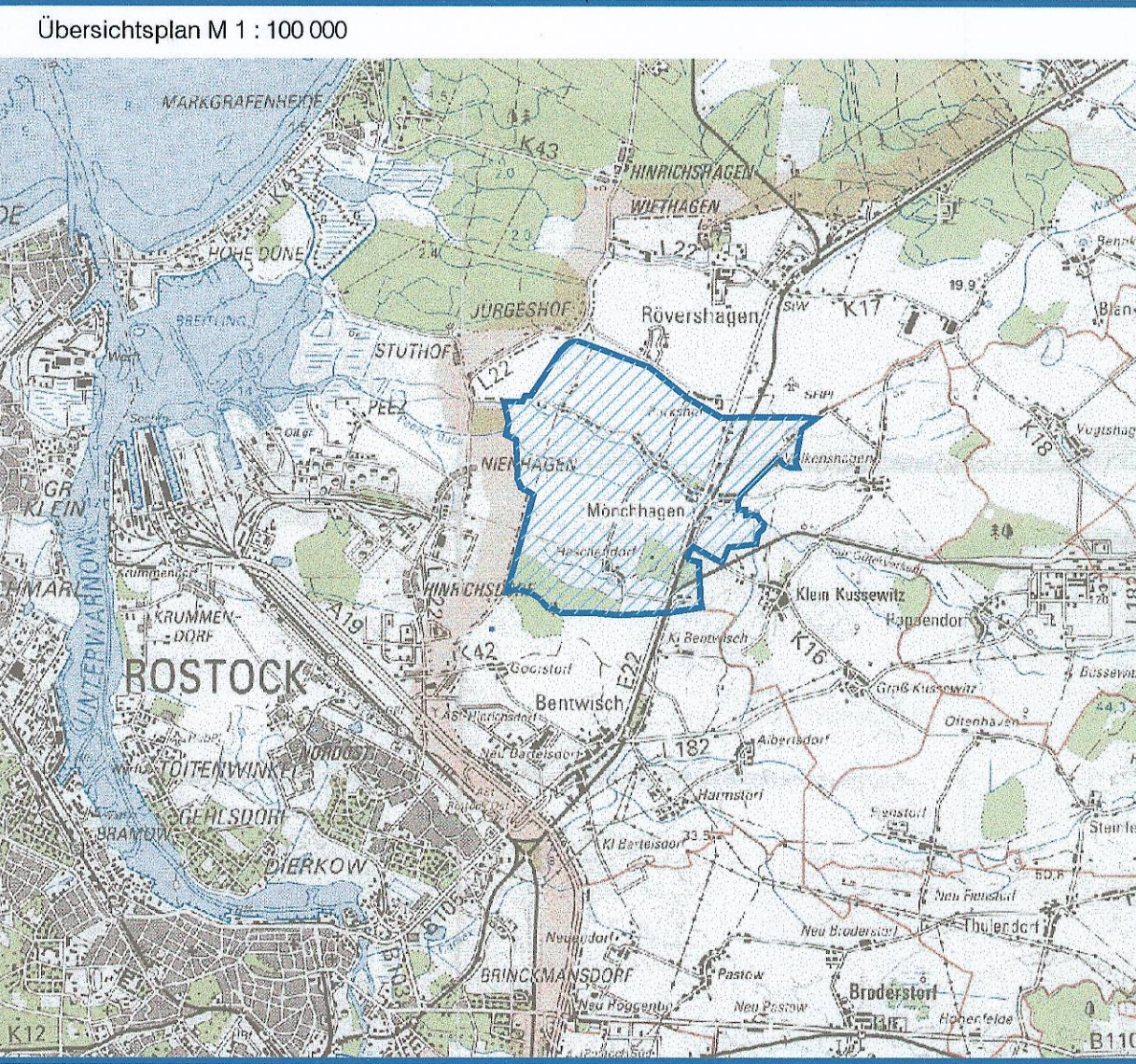
PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)	
(— — — — —)	Umgrenzungen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
Schutzgebiete und Schutzobjekte:	
(ND)	Naturdenkmal
REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ (§ 5 Abs. 4, § 172 Abs. 1 BauGB)	
(D)	Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 5 Abs. 4 BauGB)
SONSTIGE PLANZEICHEN	
(— — — — —)	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Flächennutzungsplans (hier Gemeindegrenze)
(— — — — —)	Anbauzone (20 m) gemäß § 9 Abs. 1, Satz 1 Bundesfernstraßengesetz
(— — — — —)	Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 5 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 BauGB)

Planverfasser:
APR
Architektur- und Planungsbüro Dr. Mohr Rostock (APR)
Dr.-Ing. Frank Mohr, Architekt BDA und Stadtplaner SRL, AK M-V 514-91-1-a & 515-91-1-d
Architekturbüro für Stadtplanung, Verkehrs- und Landschaftsplanung
Planungsbüro für Flächennutzungspläne, Bebauungspläne und Raumverordnungen
Rosa - Luxemburg - Str. 15, 18055 Rostock, Tel.: 0381 45 58 68 Fax: 0381 4934724

Flächennutzungsplan der Gemeinde Mönchhagen

Landkreis Bad Doberan
Land Mecklenburg - Vorpommern

Die nebenstehende Planzeichnung ist eine Neuzeichnung der am 01.09.1994 ausgefertigten und am 20.10.1994 wirksam gewordenen Original - Planurkunde. Grundlage der Neuzeichnung ist die digitale topografische Karte (DTK 10) des Landesamtes für Innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern (LAV-MV). Rechtswirksam ist ausschließlich die Original - Planurkunde.

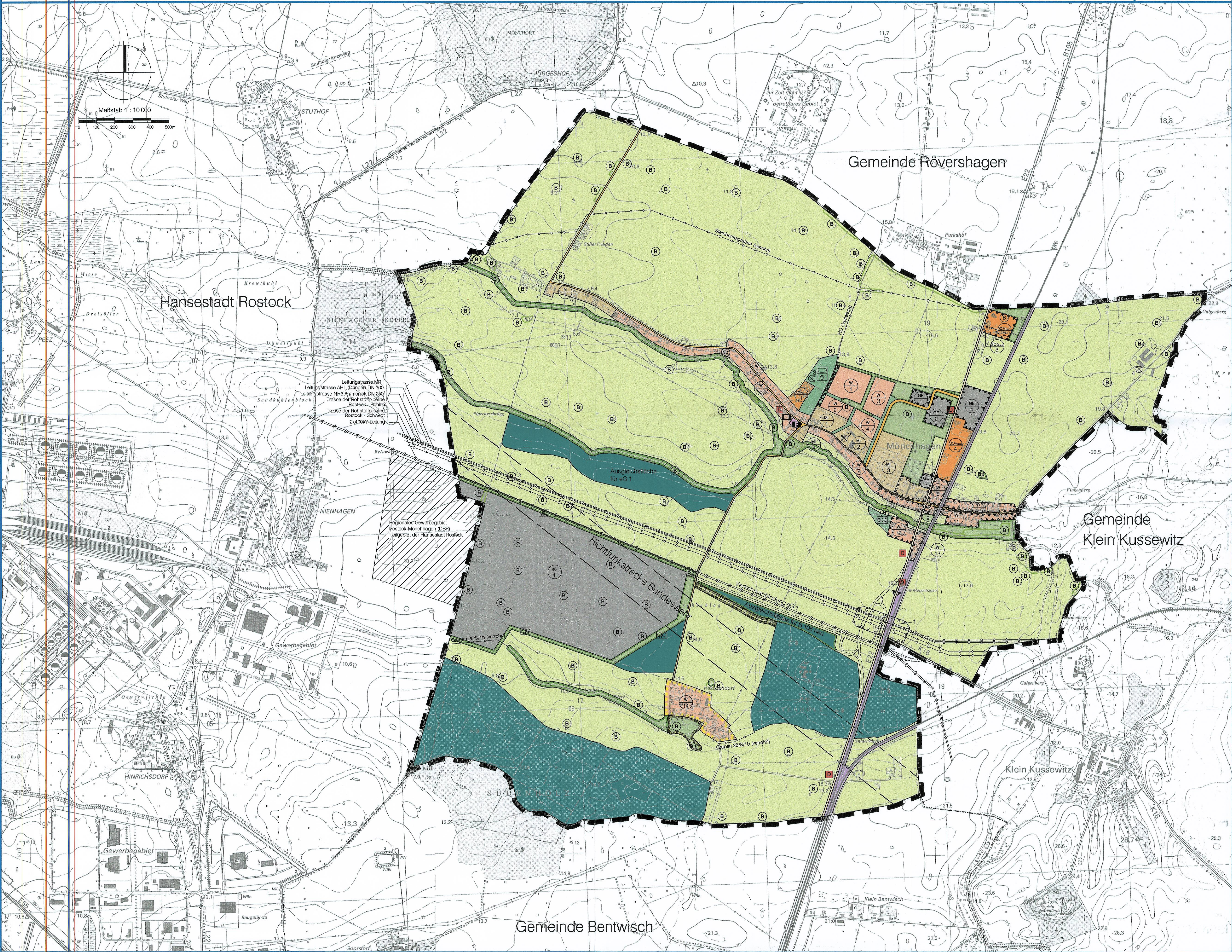


1. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS DER GEMEINDE MÖNCHHAGEN



VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom ... Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsteil vom ... bis zum ... erfolgt.
- Mönchhagen, (Siegelaktus) Kantor Bürgermeisten
2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPlG beteiligt worden.
- Mönchhagen, (Siegelaktus) Kantor Bürgermeisten
3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am ... durchgeführt worden.
- Mönchhagen, (Siegelaktus) Kantor Bürgermeisten
4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom ... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Mönchhagen, (Siegelaktus) Kantor Bürgermeisten
5. Die Gemeindevertretung hat am ... den Entwurf des Flächennutzungsplans mit dem Erläuterungsbericht gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
- Mönchhagen, (Siegelaktus) Kantor Bürgermeisten
6. Der Entwurf des Flächennutzungsplans sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom ... bis zum ... während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedem schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom ... bis zum ... durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
- Mönchhagen, (Siegelaktus) Kantor Bürgermeisten
7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am ... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Mönchhagen, (Siegelaktus) Kantor Bürgermeisten
8. Der Entwurf des Flächennutzungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Daher haben die Entwürfe des Flächennutzungsplans sowie des Erläuterungsberichtes in der Zeit vom ... bis zum ... während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, dass Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedem schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom ... bis zum ... durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
- Mönchhagen, (Siegelaktus) Kantor Bürgermeisten
9. Der Flächennutzungsplan wurde am ... von der Gemeindevertretung beschlossen. Der Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom ... gebilligt.
- Mönchhagen, (Siegelaktus) Kantor Bürgermeisten
10. Die Genehmigung des Flächennutzungsplans wurde mit Beschluss des Ministers für Arbeit, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern vom ... Az. ... mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
- Mönchhagen, (Siegelaktus) Kantor Bürgermeisten
11. Die Nebenbestimmungen wurden durch Beschluss der Gemeindevertretung vom ... erfüllt, die Hinweise sind beschriftet. Das wurde mit Beschluss des Ministers für Arbeit, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern vom ... Az. ... bestätigt.
- Mönchhagen, (Siegelaktus) Kantor Bürgermeisten
12. Der Flächennutzungsplan wird hiermit ausgeteilt.
- Mönchhagen, (Siegelaktus) Kantor Bürgermeisten
13. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedem eingesehen werden kann und über den initial Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom ... bis zum ... durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 218 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan ist mit Ablauf des ... wirksam geworden.
- Mönchhagen, (Siegelaktus) Kantor Bürgermeisten



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung -BauNVO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbau land vom 22. April 1990 (BGBl. I S. 468) sowie die Verordnung über die Ausweisung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990-PlanV 90-) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
I. DARSTELLUNGEN		
ART DER BAULICHEN NUTZUNG		
(VI)	Wohnbauflächen	(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)
(VM)	Gemischte Baufläche	(§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
(M)	Mischgebiete	(§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
(W)	Gewerbliche Baufläche mit Nutzungsbeschränkungen	(§ 6 BauNVO)
(WE)	Gewerbegebiete	(§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO § 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB)
(SE)	Sondergebiete, die der Erholung dienen	(§ 8 BauNVO)
(SO)	Sonstige Sondergebiete	(§ 10 BauNVO)
Zweckbestimmung:		
(WO)	Wohnendehausgebiet	(§ 11 BauNVO)
(SO)	Sonstige Sondergebiete	(§ 11 BauNVO)
Zweckbestimmung:		
(R)	Raststätte	
(A)	Ausstellungsgelände	
(2)	Nummer der Baufläche bzw. des Baugelands	
EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN		
(P)	Flächen für den Gemeinbedarf	(§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

Einrichtungen und Anlagen:	
(F)	Feuerwehr
(S)	Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE	
(§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)	
(S)	Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
(S)	Überörtliche Wege und örtliche Hauptwege
HAUPTVERSORGENS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN	
(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)	
(S)	unterirdisch
GRÜNFLÄCHEN	
(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)	
(G)	Grünflächen
Zweckbestimmung:	
(G)	Eingrünung
(G)	Dauerleingärten
(S)	Sportplatz
(S)	Spielfeld
FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD	
(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)	
(L)	Flächen für die Landwirtschaft
(L)	Flächen für Wald
PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT	
(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)	
(S)	Umgrenzungen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(S)	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

SONSTIGE PLANZEICHEN	
(S)	Umgrenzung der Bauflächen, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist
(S)	Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(S)	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Flächennutzungsplans (hier Gemeindegrenze)
(S)	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung von Baugeländen hier: § 11 BauNVO
(S)	Grenzen anderer Gemeinden
(S)	Ortsdurchfahrtsgrenze
(S)	Vorbehaltfläche für überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen (Freihalteflächen)
II. KENNZEICHNUNGEN	
(§ 5 Abs. 3 BauGB)	
(S)	Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (Nr. siehe Erläuterungsbericht)
(S)	Böden, die erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (ohne Flächendarstellung, Nummer siehe Erläuterungsbericht)
III. nachrichtliche Übernahmen	
(§ 5 Abs. 4 BauGB)	
(S)	Bahnanlagen
(S)	sonstige überörtliche Hauptverkehrsstraßen, hier: Bundesstraße B 105
(S)	Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
Schutzgebiete und Schutzobjekte:	
(S)	gesetzlich geschütztes Biotop
(S)	Naturdenkmal
REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ	
(§ 5 Abs. 4, § 172 Abs. 1 BauGB)	
(S)	Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen
(S)	Richtfunkstrecke

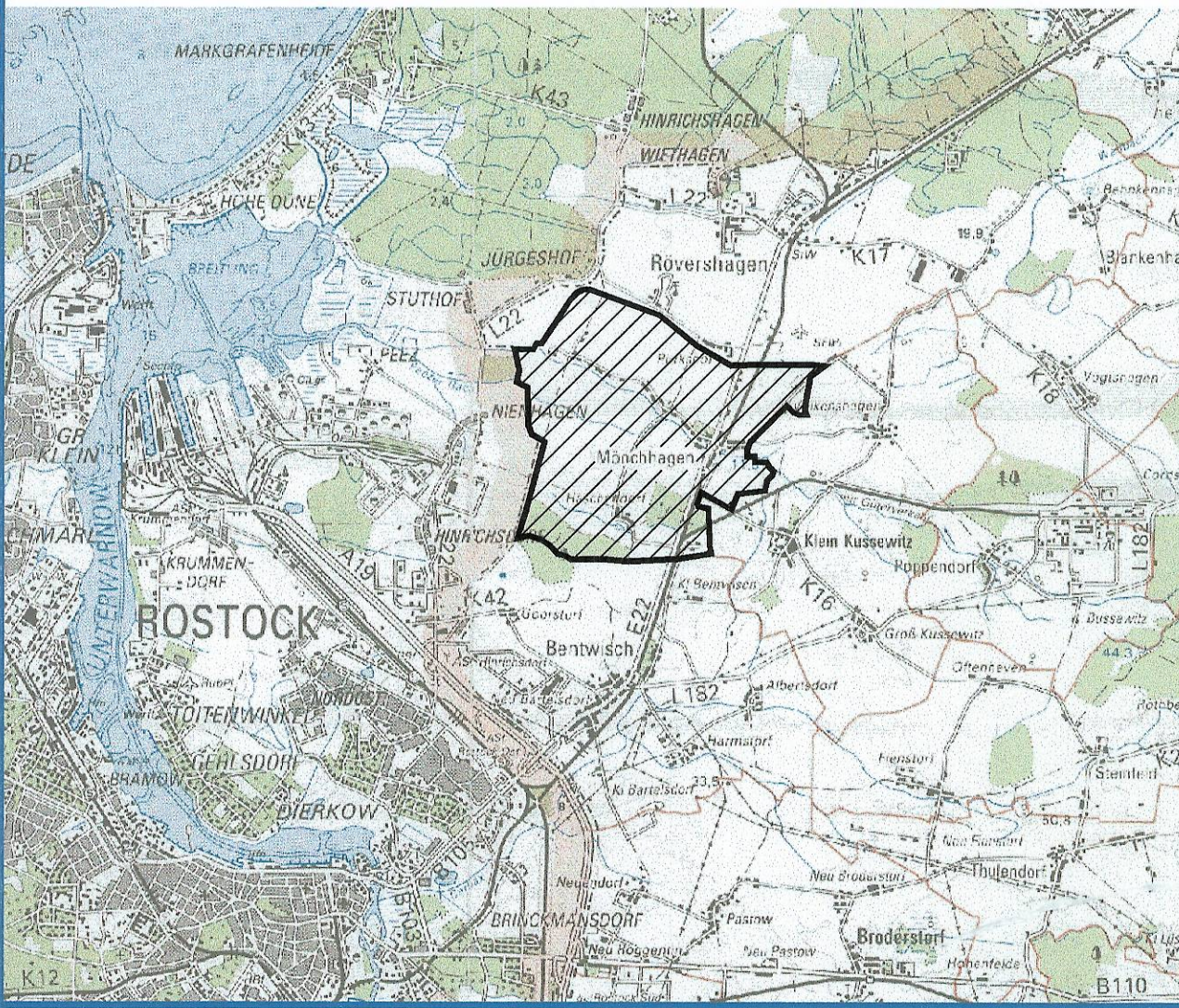
1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Mönchhagen

Landkreis Bad Doberan

2. ENTWURF

Bearbeitungsstand: November 2005

Übersichtsplan M 1 : 100 000



Mönchhagen, (Siegelaktus) Bürgermeister



FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE MÖNCHHAGEN NEUAUFSTELLUNG



VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstein vom bis zum erfolgt.
- Mönchhagen, (Siegelabdruck) Kentzler Bürgermeister
2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPlG beteiligt worden.
- Mönchhagen, (Siegelabdruck) Kentzler Bürgermeister
3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am durchgeführt worden.
- Mönchhagen, (Siegelabdruck) Kentzler Bürgermeister
4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Mönchhagen, (Siegelabdruck) Kentzler Bürgermeister
5. Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf des Flächennutzungsplans mit dem Erläuterungsbericht gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
- Mönchhagen, (Siegelabdruck) Kentzler Bürgermeister
6. Der Entwurf des Flächennutzungsplans sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom bis zum während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedem schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom bis zum durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
- Mönchhagen, (Siegelabdruck) Kentzler Bürgermeister
7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Mönchhagen, (Siegelabdruck) Kentzler Bürgermeister
8. Der Entwurf des Flächennutzungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Daher haben die Entwürfe des Flächennutzungsplans sowie des Erläuterungsberichtes in der Zeit vom bis zum während der Dienst- und Öffnungszeiten erneut öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, dass Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedem schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom bis zum durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
- Mönchhagen, (Siegelabdruck) Kentzler Bürgermeister
9. Der Flächennutzungsplan wurde am von der Gemeindevertretung beschlossen. Der Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt.
- Mönchhagen, (Siegelabdruck) Kentzler Bürgermeister
10. Die Genehmigung des Flächennutzungsplans wurde mit Bescheid des Ministeriums für Arbeit, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern vom Az. mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
- Mönchhagen, (Siegelabdruck) Kentzler Bürgermeister
11. Die Nebenbestimmungen wurden durch Beschluss der Gemeindevertretung vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Bescheid des Ministeriums für Arbeit, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern vom Az. bestätigt.
- Mönchhagen, (Siegelabdruck) Kentzler Bürgermeister
12. Der Flächennutzungsplan wird hiermit ausgeteilt.
- Mönchhagen, (Siegelabdruck) Kentzler Bürgermeister
13. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedem eingesehen werden kann und über den Freitagsauskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom bis zum durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtslagen (§ 241 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan ist mit Ablauf des
- Mönchhagen, (Siegelabdruck) Kentzler Bürgermeister

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung -BauNVO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 406) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnerverordnung 1990 -PlanZV 90-) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
I. DARSTELLUNGEN		
ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)		
	Wohnbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)	
	Gemischte Baufläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)	
	Mischgebiete (§ 6 BauNVO)	
	Gewerbliche Baufläche mit Nutzungsbeschränkungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO § 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB)	
	Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)	
	Sondergebiete, die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO)	
Zweckbestimmung:		
	Wochenendhausgebiet	
	Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)	
Zweckbestimmung:		
	Reststätte Ausstellungsgelände	
	Nummer der Baufläche bzw. des Baugebiets	

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

Flächen für den Gemeinbedarf

Einrichtungen und Anlagen:

- Feuerweh
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)

- Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
- Rückbau sonstiger überörtlicher Hauptverkehrsstraßen, hier: B 105
- Bahnanlagen
- Überörtliche Wege und örtliche Hauptwege

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

unterirdisch (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)

GRÜNFLÄCHEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)

- Zweckbestimmung:
- Eingrünung
- Dauerkleingärten
- Sportplatz
- Spielplatz

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)

- Flächen für die Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 a BauGB)
- Flächen für Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 b BauGB)

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)

- Umgrenzungen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)

SONSTIGE PLANZEICHEN

Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Flächennutzungsplans (hier: Gemeindegrenze)

- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung von Baugebieten hier: § 11 BauNVO
- Grenzen anderer Gemeinden
- Ortsdurchfahrtschranke

II. KENNZEICHNUNGEN (§ 5 Abs. 3 BauGB)

Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (Nr. siehe Erläuterungsbericht) (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB)

Böden, die erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (ohne Flächendarstellung, Nummer siehe Erläuterungsbericht) (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB)

III. nachrichtliche Übernahmen (§ 5 Abs. 4 BauGB)

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts

- Schutzgebiete und Schutzobjekte:
- gesetzlich geschütztes Biotop (§ 20 LNatG M-V)
- Naturdenkmal (§ 25 LNatG M-V)

REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSSCHUTZ (§ 5 Abs. 4, § 172 Abs. 1 BauGB)

- Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 2 Abs. 2 DSchG M-V)
- Richtungstrecke

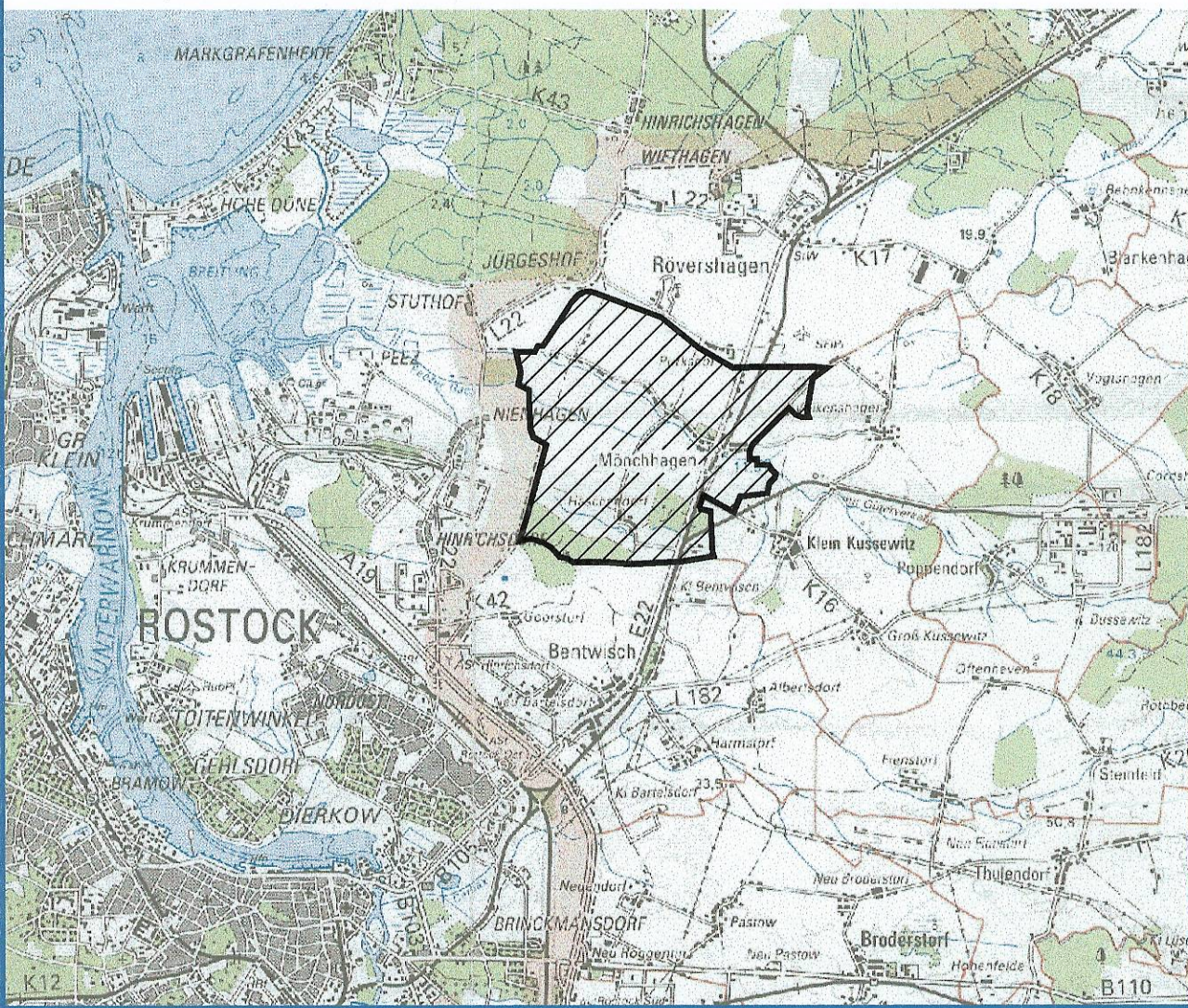
Flächennutzungsplan der Gemeinde Mönchhagen

Landkreis Bad Döberan
Neuaufstellung

ENTWURF

Übersichtsplan M 1 : 100 000

Bearbeitungsstand: Februar 2005



Mönchhagen, (Siegelabdruck) Bürgermeister

Dipl.-Ing. Reinhard Böhm Architekt für Stadtplanung, AKM 2014-05-1 d
Isd • Barmstorf Weg 50 • 18057 Rostock • Tel. (0381) 377 06 41 • Fax (0381) 377 06 59

